

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend die **Allgemeinen Verkaufsbedingungen**) gelten vorbehaltlich künftiger Änderungen für alle von Armstrong Metalldecken AG (nachfolgend **„Armstrong“**) ihren Kunden (nachfolgend der **„Abnehmer“**) unterbreiteten Angebote und mit diesen abgeschlossenen Kaufverträge für Armstrong-Produkte. Der Abnehmer kann Armstrong ersuchen, im Einzelfall die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen abzuändern. Eine entsprechende Abänderung muss in der Form einer ausdrücklichen, schriftlichen und auf den Einzelfall beschränkten Vereinbarung zwischen Armstrong und dem Abnehmer erfolgen. Diese Vereinbarung muss von autorisierten Vertretern von Armstrong und des Abnehmers unterzeichnet sein. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ersetzen alle früheren mit dem Abnehmer getroffenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen sowie alle früheren Allgemeinen Verkaufs- oder Geschäftsbedingungen von Armstrong. **Allgemeine oder Besondere Einkaufsbedingungen des Abnehmers finden ausdrücklich keine Anwendung.**

## 2. Vertragsschluss und -änderung

Offerten (nachfolgend die **„Offerten“**) von Armstrong sind ausschliesslich freibleibend. Jede Bestellung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Armstrong sowie des Abnehmers (nachfolgend die **„Auftragsbestätigung“**). Einzelangaben oder Sonderbedingungen in einer Auftragsbestätigung gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und gehen im Fall eines Widerspruchs diesen vor.

Jede Auftragsänderung durch den Abnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung und Bestätigung durch Armstrong gültig. Aufträge können nicht ausgeführt werden, bevor die vollständigen und endgültigen Angaben des Abnehmers schriftlich vorliegen. Durch den Abnehmer gewünschte, nachträgliche Änderungen jeglicher Art hinsichtlich der Produktdetails oder Lieferwünsche werden für Armstrong nur verbindlich, wenn eine neue, revidierte Auftragsbestätigung durch beide Parteien unterzeichnet wird (siehe nachstehend). Ansonsten behält die ursprüngliche Auftragsbestätigung ihre Gültigkeit. Ein Änderungswunsch des Abnehmers kann sich in einer Änderung der Angebotspreise und Lieferzeiten sowie in einer Entschädigung für bereits produzierte Güter niederschlagen. Nach schriftlichem Eingang der vollständigen und endgültig überarbeiteten Angaben betreffend die gewünschten Änderungen durch den Abnehmer stellt Armstrong eine revidierte Auftragsbestätigung mit allen Änderungen aus. Diese ist durch den Abnehmer gegenzuzeichnen. Bevor diese Änderungen vom Abnehmer nicht durch Gegenzeichnen der revidierten Auftragsbestätigung gegenüber Armstrong angenommen und bestätigt worden sind, kann die Produktions- und Lieferplanung nicht erfolgen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

Alle bestätigten Preise basieren auf den am Tag der Auftragsbestätigung uns bekannten Markt- und Währungsverhältnissen (einschliesslich der Rohmaterialpreise). Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und zuzüglich allfälliger sonstiger geltender Steuern, Zoll- und andere Abgaben, Gebühren und/oder Lasten, die im betreffenden Land im Zusammenhang mit den Armstrong-Produkten oder deren Lieferung erhoben werden. Armstrong behält sich das Recht auf Preiserhöhungen infolge einer Verschlechterung der Markt- oder Währungsverhältnisse (einschliesslich der Rohmaterialpreise) bis zum Zeitpunkt der Auslieferung vor. Sämtliche Preise verstehen sich einschliesslich der Standardverpackung, ab Werk. Kosten für erforderliche Spezialverpackungen werden an den Abnehmer weiterverrechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Fertigungsbedingte Mehrlieferungen (nachfolgend die **„fertigungsbedingte Mehrlieferung“**), d.h. die Lieferungen von zusätzlichen Stücken, die notwendigerweise bei der Herstellung von Armstrong-Metalldeckenplatten entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind vom Abnehmer zu akzeptieren. Bestellungen aus dem Standardsortiment, also alle Artikel mit einer im Vorfeld definierten Artikelnummer / Bestellnummer für Standardartikel, werden ausschliesslich in ganzen Verpackungseinheiten ausgeliefert. Die bestellte Menge in Stück wird somit auf die nächste grössere Einheit für ganze Verpackungseinheiten aufgerundet. Die maximale fertigungsbedingte Mehrlieferung von Armstrong-Metalldeckenplatten für Bestellungen, die nicht mittels einer Artikelnummer bestellt werden können, hängt von der bestellten Stückzahl ab und beträgt:

Bestellmenge:	bis	10 Platten	→	max.	1 Platte
	11 bis	50 Platten	→	max.	2 Platten
	51 bis	100 Platten	→	max.	3 Platten
	101 bis	500 Platten	→	max.	5 Platten
	über	500 Platten	→	max.	10 Platten

Sofern nicht in der Auftragsbestätigung anderweitig vermerkt, haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug (wie Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben oder Gebühren irgendwelcher Art) und durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das in der Rechnung genannte Bankkonto zu erfolgen. Eine Zahlung gilt unabhängig von der Zahlungsweise erst dann als erfolgt, wenn Armstrong über den Betrag frei verfügen kann. Ist die Zahlung nicht bis Fristende eingegangen, tritt der Zahlungsverzug ohne Inverzugsetzung automatisch ein, und Armstrong stellt ohne weitere Benachrichtigung einen Verzugszins von 3% p.a. über dem 3-Monats-LIBOR der Währung, in welcher Rechnung gestellt wurde, mindestens aber einen Verzugszins von 5% p.a., in Rechnung. Für in Euro geschuldete Beträge gilt dasselbe, wobei als Referenzzinssatz der 3-Monats-EURIBOR massgebend ist. Sofern nicht anderweitig festgelegt, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise für alle aufgeführten Armstrong-Produkte, die zusammen bestellt und durch Lieferung gemäss den Lieferbedingungen ausgeliefert werden.

Ist der Abnehmer Armstrong gegenüber mit (Raten-)Zahlungen oder der Abnahme von Lieferungen in Verzug, hat Armstrong das Recht, aber nicht die Pflicht, weitere auch nicht mit dieser Teillieferung zusammenhängende Lieferungen zurückzuhalten bis alle ausstehenden Zahlungen, einschliesslich Verzugszins, vollständig geleistet sind. Zudem ist Armstrong bei Verzug des Abnehmers berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch einseitige schriftliche Erklärung die Zahlungsfrist mit sofortiger Wirkung und für unbefristete Zeit zu kürzen oder mit sofortiger Wirkung und für unbefristete Zeit Vorauszahlung für Lieferungen zu verlangen. Nimmt der Abnehmer die Lieferung der Armstrong-Produkte zum angegebenen Zeitpunkt nicht an, oder verzögert sich der Versand oder die Lieferung von Armstrong-Produkten auf Wunsch oder durch Verschulden des Abnehmers, oder erfolgt eine Zahlung durch den Abnehmer nicht innerhalb der Zahlungsfrist, haftet der Abnehmer gegenüber Armstrong für alle entstandenen zusätzlichen Abwicklungs-, Lager- oder sonstigen Kosten sowie für das Risiko für Verlust im Zusammenhang mit Armstrong-Produkten oder mit den Lieferungen von Armstrong-Produkten. Liegt der Grund für eine verzögerte Lieferung der Armstrong-Produkte nach deren Fertigstellung durch Armstrong auf Seiten des Abnehmers, stellt Armstrong dem Abnehmer für die Dauer vom ursprünglich vereinbarten Lieferdatum bis zum tatsächlichen Lieferdatum Lagerkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich 5% p.a. in Rechnung, die vom Abnehmer zu tragen sind.

Der Abnehmer kann seine Forderungen nicht mit Forderungen von Armstrong verrechnen. Beauftragte von Armstrong sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

## 4. Rückbehaltungs- und Rücktrittsrecht

Falls nach Vertragsschluss gemäss Ziffer 2 der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber Armstrong nicht erfüllt, oder der Abnehmer zahlungsunfähig, insolvent oder liquidiert wird, oder seitens Armstrong begründete Zweifel an der Erfüllung durch den Abnehmer seiner Verpflichtungen bestehen, ist Armstrong unbeschadet ihrer sämtlicher übrigen Rechte berechtigt, aber nicht verpflichtet, durch einseitige schriftliche Erklärung und ohne jede Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung der Verpflichtungen so lange auszusetzen, bis der Abnehmer ausreichende Sicherheiten oder einen Vorschuss in von Armstrong bezeichneter Höhe geleistet hat.

## 5. Lieferung, Lieferzeiten und Gefahrenübergang

Ohne besondere Vereinbarung werden die Armstrong-Produkte nicht geliefert, sondern lediglich im Werk zur Abholung durch den Abnehmer bereitgestellt. Mit der Versandbereitschaft der ausgedienten und speziell zum Versand an den Abnehmer bezeichneten Armstrong-Produkte auf dem Fabrikgelände von Armstrong geht die Gefahr für Armstrong-Produkte auf den Abnehmer über. Die Versicherung der Armstrong-Produkte gegen Transportschäden obliegt dem Abnehmer. Übernimmt Armstrong gestützt auf eine besondere Vereinbarung die Lieferung der Armstrong-Produkte, hat der Abnehmer am Ort der Anlieferung Arbeitskräfte und Anlagen zum Entladen der Armstrong-Produkte bereitzustellen und Armstrong für alle Ansprüche, die durch solche Entladearbeiten entstehen können, zu entschädigen. Die Gefahr für Armstrong-Produkte geht auch in diesem Fall mit der Versandbereitschaft der ausgedienten und speziell zum Versand an den Abnehmer bezeichneten Armstrong-Produkte auf dem Fabrikgelände von Armstrong auf den Abnehmer über.

Im Falle einer Lieferung von Armstrong-Produkten gestützt auf eine besondere Vereinbarung an einen Ort ausserhalb der Schweiz, hat der Abnehmer für die umfassende Einhaltung aller in Bezug auf diese Lieferung massgeblichen Gesetze und Bestimmungen des betreffenden Landes besorgt zu sein. Der Abnehmer verpflichtet sich, alle bestehenden Handelsbeschränkungen zu beachten und alle Handlungen vorzunehmen, die für die Einfuhr oder Zollabfertigung der Armstrong-Produkte erforderlich sind. Die Abnehmer trägt sämtliche Kosten, Steuern, Zoll- und andere Abgaben, Gebühren und/oder Lasten, die im Zusammenhang mit der Einfuhr und/oder der Zollabfertigung erhoben werden, und hält Armstrong für sämtliche Forderungen staatlicher Behörden und Dritter vollumfänglich schadlos.

Nach Auftragsannahme und technischer Klarstellung aller produktionsrelevanten Details beruhen die Lieferzeiten auf den derzeitigen Produktionsplänen und sind unverbindlich. Sie können sich in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Auftragsannahme ändern und können nicht gewährleistet werden. Angegebene oder gewünschte Lieferzeiten stellen keinen Vertragsbestandteil dar und berechtigen den Abnehmer weder zu Schadenersatzforderungen noch zum Rücktritt vom Vertrag. Die allfällige Verzögerung einer Lieferung enthebt den Abnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Annahme derselben. Armstrong behält sich das Recht vor, ihrer Lieferverpflichtung durch Teillieferungen nachzukommen und diese dem Abnehmer getrennt zu verrechnen.

## 6. Höhere Gewalt

Wird die Lieferung der Armstrong-Produkte für Armstrong aufgrund von Umständen, die ausserhalb des Einflusses von Armstrong liegen, unmöglich, verzögert sich eine Lieferung aus diesen Gründen oder wird die Lieferung dadurch behindert, ist Armstrong berechtigt, die betreffende Lieferung zu stornieren oder die Lieferzeit für die Armstrong-Produkte zu verlängern. Unter solchen Umständen hat der Abnehmer kein Recht auf Schadenersatz.

## 7. Gewährleistung und Haftung

Armstrong übernimmt die Gewährleistung für Mängel der Armstrong-Produkte, sofern diese gemäss den technischen Spezifikationen der Datenblätter von Armstrong verwendet und installiert werden und der Mangel auf Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit von Armstrong zurückzuführen ist. Die von Armstrong gelieferten Bauteile entsprechen den einschlägigen technischen Normen und Vorschriften. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass deren Montage entsprechend den Anforderungen des Armstrong-Montagehandbuchs auszuführen ist. Werden die Montagevorschriften nicht eingehalten, übernimmt Armstrong keinerlei Haftung und ist somit von jeglicher Gewährleistung befreit.

Sämtliche Lieferungen sind nach Empfang im Werk bzw. nach Ablieferung am gemäss besonderer Vereinbarung festgelegten Ort der Anlieferung unverzüglich, spätestens aber innert zwei Tagen zu kontrollieren. Beanstandungen sind Armstrong unverzüglich nach der Kontrolle, spätestens aber innert zwei Tagen ab Kontrolle, schriftlich mitzuteilen (Mängelrüge). Für später angezeigte offene Mängel haftet Armstrong nicht. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge). Für später angezeigte Mängel haftet Armstrong nicht. Gewährleistungsansprüche verjähren in jedem Fall mit Ablauf eines Jahres nach Empfang bzw. Ablieferung. Mängel bei einem Teil der in der Auftragsbestätigung genannten Armstrong-Produkte berechtigen den Abnehmer nicht zur Verweigerung der gesamten Lieferung. Eventuelle Beanstandungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers gemäss Ziffer 3.

Armstrong behält sich das Recht vor, Armstrong-Produkte nach Eingang von Mängelrügen zu kontrollieren. Der Abnehmer wird Armstrong dafür den Zutritt zu den Räumlichkeiten sicherstellen. Sofern Armstrong die Haftung für fristgemäss gerügte mangelhafte Armstrong-Produkte übernimmt, behält Armstrong sich vor, über die Art der Mängelbeseitigung und/oder Schadensbegleichung – d.h. Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder Gutschrift des entsprechenden Betrags (Minderung) – selbst zu entscheiden.

Hinsichtlich der Qualität der von Armstrong verwendeten Materialien gelten die Anwendungsrichtlinien des TAIM (Technischer Arbeitskreis Industrieller Metalldeckenhersteller). Farbabweichungen stellen keinen Mangel dar, es sei denn, das Aussehen des daraus entstehenden Endprodukts weicht dadurch erheblich von den Bestimmungen der TAIM-Richtlinien ab. Änderungen in Bezug auf Materialzusammensetzung, Konstruktion, Ausführung und Masse bleiben vorbehalten, sofern die vereinbarte Qualität dadurch keine spürbare Verschlechterung erfährt. Armstrong übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die angebotenen Armstrong-Produkte den aufgeführten Spezifikationen voll entsprechen oder für Anwendungen ausserhalb des bestimmungsgemässen Gebrauchs geeignet sind. Es liegt in der Verantwortung des Abnehmers, sich über die Eignung der Armstrong-Produkte hinsichtlich Ausführung und Leistung zu versichern.

**8. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss**

Jede über Ziffer 7 hinausgehende Gewährleistung oder Haftung für direkte oder indirekte, unmittelbare oder mittelbare Schäden (einschliesslich Mangelfolgeschäden, Transportschäden und Schäden infolge verzögerter Lieferung), insbesondere jeder nicht ausdrücklich in Ziffer 7 genannten Anspruch auf Schadenersatz, Wandlung, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, wird ausdrücklich wegbedungen, vorbehaltlich durch Armstrong vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachter Schäden oder produkt haftpflichtgesetzlicher Ansprüche. Armstrong haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemässe Lagerung, unsachgemässe Handhabung, unsachgemässe Installation und/oder unsachgemässe Nutzung der Armstrong-Produkte zurückzuführen sind. Darüber hinaus liegt die Verantwortung für Art und Ausführung des Einbaus beim Fachunternehmen. Werden Mängel nicht innert den in Ziffer 7 vereinbarten Rügefristen entdeckt und gemäss der in Ziffer 7 vereinbarten Form gerügt, gelten sie als genehmigt. Eine allfällige Haftung von Armstrong ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt auf den Gesamtbetrag der durch den Abnehmer getätigten Zahlungen für die Armstrong-Produkte, auf welche sich die Haftung bezieht.

**9. Sonderanfertigungen**

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auch auf Sonderanfertigungen uneingeschränkte Anwendung. Für Teile, die nach besonderen Vorschlägen, Entwürfen und Zeichnungen des Abnehmers geliefert werden, beschränkt sich die Gewährleistung von Armstrong darauf, dass die Teile gemäss diesen Unterlagen ausgeführt worden sind. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Ziffern 7 und 8. Für die Eignung zu den vom Abnehmer beabsichtigten oder anderen Verwendungszwecken wird keine Gewähr übernommen, sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Armstrong empfiehlt deshalb, dass der Abnehmer alle Zeichnungen und Muster auf ihre Gebrauchsfähigkeit prüft und freigibt. Formen und Werkzeuge bleiben im alleinigen Eigentum von Armstrong, auch wenn der Abnehmer die Kosten dafür ganz oder teilweise trägt. Kosten für Sonderanfertigungen basieren immer auf dem von Armstrong geschätzten Herstellungsaufwand zusätzlich einer nach freiem Ermessen von Armstrong bestimmten handelsüblichen Marge. Sonderanfertigungen von Mustern werden in Rechnung gestellt. Sind Aufträge für Sonderanfertigungen erteilt und eingeplant, können diese nicht mehr storniert werden. Ergeben sich in der Herstellung unvorhergesehene, aber mit vertretbarem Aufwand zu lösende Schwierigkeiten, so ist Armstrong berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Können jedoch solche Schwierigkeiten nicht mit vertretbarem Aufwand durch Armstrong gelöst werden, so hat Armstrong das Recht, vom Vertrag gegen volle Vergütung der geleisteten Arbeit und Auslagen zurückzutreten. Der Abnehmer hat in einem solchen Fall keinerlei Recht auf Entschädigung.

**10. Immaterialgüterrechte**

Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Designs usw. sowie sämtliche registrierte sowie nicht registrierte Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit Armstrong-Produkten bleiben im alleinigen Eigentum von Armstrong. Die Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe von Zeichnungen, Mustern, Entwürfen, Designs usw. an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Armstrong nicht erlaubt.

Wenn Armstrong Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Vorlagen herstellt, die Armstrong vom Abnehmer übergeben wurden, wird jede Verantwortung für die Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter, und daraus entstehende Ansprüche, abgelehnt. Der Abnehmer hält Armstrong für Forderungen Dritter vollumfänglich schadlos.

**11. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Armstrong-Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Armstrong. Der Abnehmer hat sie auf seine Kosten gegen Schäden (einschliesslich Wasser und Feuer) und Diebstahl zu versichern.

Der Abnehmer ermächtigt Armstrong hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen bzw. im Falle der Lieferung oder Überführung der Armstrong-Produkte ins Ausland alle im jeweiligen Land zur rechtsgültigen Begründung des Eigentumsvorbehalts notwendigen Handlungen vorzunehmen. Der Abnehmer ist zur Mitwirkung bei der Eintragung bzw. den entsprechenden Handlungen im Ausland verpflichtet.

**12. Sachgemässe Nutzung der Armstrong-Produkte**

Der Abnehmer erhält auf Verlangen für rein informative Zwecke unverbindliche Hinweise hinsichtlich der sachgemässen Nutzung der gelieferten Armstrong-Produkte. Diese Hinweise sind nicht als vollständig oder abschliessend zu verstehen; es liegt selbst bei Zustellung dieser Informationen in der alleinigen Verantwortung des Abnehmers, die relevanten Bestimmungen und Vorschriften zu kennen und einzuhalten und sein Personal entsprechend zu instruieren.

**13. Rücksendung von Armstrong-Produkten**

Nicht pflichtgemäss und fristgerecht gemäss Ziffer 7 beanstandete Armstrong-Produkte, die aufgrund eines gültigen Kaufvertrages geliefert wurden, werden von Armstrong nicht zurückgenommen. Vor Rücksendung von Armstrong-Produkten ist die schriftliche Zustimmung von Armstrong einzuholen.

Armstrong-Produkte, die vom Abnehmer zurückzusenden sind, müssen ordnungsgemäss adressiert, ausreichend versichert und sicher verpackt auf Kosten des Abnehmers zum Versand übergeben werden. Auf der Rücksendung müssen Name und Adresse des Abnehmers deutlich sichtbar angebracht sein. Der Abnehmer trägt das Risiko für Verlust und haftet vollumfänglich für Schäden, die bei der Rücksendung von Armstrong-Produkten entstehen.

**14. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

*Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich am Geschäftssitz von Armstrong in St.Gallen, Kanton St.Gallen. Armstrong behält sich jedoch das Recht vor, den Abnehmer bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und sämtliche Kaufverträge, für die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.*

Der Abnehmer hat diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, einschliesslich der Rechtswahl und Gerichtsstandsklausel von Ziffer 14, verstanden und stimmt diesen zu. Er anerkennt, dass die Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf sämtliche Kaufverträge, die er mit Armstrong abschliesst oder bereits abgeschlossen hat, Anwendung finden:

**Der Abnehmer**

Firma: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Unterszeichnet von: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Armstrong Metalldecken AG  
 Kunklerstrasse 9  
 CH-9015 St. Gallen

St. Gallen, September 2011